



Gemeinde Wippingen

Wippingen, 20.01.2025
 Fachbereich Finanzen /
 Amt für Wirtschaftsförderung

Kässens, Maria

Beschlussvorlage 09-003/2025

Beratungsfolge	Termin	Status
Rat der Gemeinde Wippingen	20.03.2025	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erlass der Richtlinie der Gemeinde Wippingen für die Aufnahme von Krediten nach §120 Abs.1 Satz 2 NKomVG

Sachverhalt:

Für die Aufnahme von Krediten haben die Gemeinden nach dem Kommunalverfassungsgesetz Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Nachdem die Neufassung des sog. „Krediterlasses“ vom 13.12.2017, zuletzt geändert durch Runderlass vom 29.03.2023 (Nds. MBl. S. 314) (Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen) veröffentlicht worden ist, haben die kommunalen Spitzenverbände bisherige Richtlinie überarbeitet. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anpassung der Verweise auf die aktuellen Vorschriften. Anhand der Vorschriften wurde die Richtlinie vom 14.03.2019 der Gemeinde Wippingen überarbeitet und aktualisiert. Die Aktualisierung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, die beigefügte aktualisierte Richtlinie für die Aufnahme von Krediten zu beschließen.

Beratungsergebnis:

einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja: Nein: Enthaltung:

Richtlinie der Gemeinde Wipplingen für die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften nach § 120 NKomVG:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, für die Umschuldung von Krediten sowie für kreditähnliche Rechtsgeschäfte (§ 120 Abs. 1, Abs. 6 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel gem. § 60 Nr. 30 KomHKVO zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. **Unter diesem Begriff fallen nicht innere Darlehen gem. § 60 Nr. 21 KomHKVO, sowie Liquiditätskredite gem. § 122 Abs. 1 S. 1 NKomVG, § 60 Nr. 34 KomHKVO.**

§ 3

Kreditaufnahme und Kreditgenehmigung

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG). **Dabei muss die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss gem. §23 KomHKVO gesichert sein.**
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des im Finanzhaushalt für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehenen und somit in der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag (§ 115 Abs. 1 NKomVG). Daneben ist eine Kreditaufnahme auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (vorläufige Haushaltsführung) oder noch bei bestehenden Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig. **Diese Kreditaufnahmen werden auf die noch wirksam werdende Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr angerechnet.**
- (3) Es sind grundsätzlich mehrere Kreditangebote einzuholen. Für die Angebotseinholung ist kein

förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, Angebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Bei der Aufnahme von Krediten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§110 Abs. 2 NKomVG).

- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.
- (5) Hat die Kommunalaufsichtsbehörde nur einen Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite genehmigt, ist vor der öffentlichen Auslegung und der Verkündung der Haushaltssatzung vom Gemeinderat nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ein sog. Beitrittsbeschluss zu fassen. Stimmt die Vertretung der Reduzierung nicht zu, gilt die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde als nicht erteilt. In diesem Fall müssen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan überarbeitet, die Haushaltssatzung erneut beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Tritt die Vertretung durch Beschluss dem von der Kommunalaufsicht genehmigten reduzierten Gesamtbetrag für Kredite bei, entfaltet die erteilte (Teil-)Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit. Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet die Vertretung auch über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen oder einer Verringerung der Verpflichtungsermächtigungen nicht durchgeführt werden können, aufgeschoben oder gestreckt werden müssen. Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen, zeitgleich können die Verkündung und öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung erfolgen. Hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite versagt, so kann die Vertretung auch dieser Versagung beitreten, sodass die Haushaltssatzung ohne Gesamtkreditbetrag in Kraft tritt. Möchte die Verwaltung eine Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung aufnehmen, so muss sie eine neue Haushaltssatzung beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.
- (6) Hat die Kommunalaufsicht die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, ist darauf in der Verkündung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung hinzuweisen

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Gemeinde sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf festterminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Daher sollte die Gemeinde in der Regel sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Gemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Gegen Vertragsklauseln, die ein Kündigungsrecht zum Zweck der Anpassung des

Zinssatzes bei einer von der Kommune zu vertretenden Änderung der Rechtsform vorsehen, bestehen keine Bedenken.

- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

- (1) Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden, da sie mit besonderen Risiken, wie beispielsweise höheren effektiveren Belastungen insbesondere durch nicht kalkulierbare Wechselkursschwankungen, behaftet sind. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Ermächtigung durch den Gemeinderat und der Bildung einer Risikovorsorge, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, in Form einer Rückstellung gem. § 45 Abs. 1 KomHKVO. Die Rückstellung ist nach Abwicklung des Fremdwährungskredits aufzulösen.
- (2) Fremdwährungskredite sind in der Schuldenübersicht gemäß § 57 Abs. 3 KomHKVO (Anlage zum Jahresabschluss) gesondert nachzuweisen.

§ 7

Unterrichtung

Der Gemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Der Gemeinderat hat eine Umschuldung, soweit diese nicht im Haushaltsplan berücksichtigt wurde, überplanmäßig spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu genehmigen.
- (4) Umschuldungskredite bedürfen nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

III. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

§10

Definition

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt gem. § 120 Abs. 6 Satz 1 NKomVG. Das bedeutet, dass durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte die Haushaltswirtschaft der Gemeinderat zukünftig belastet wird. Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend sind nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre. Darunter fällt unter anderem das Leasing.

§11

Aufnahme und Genehmigung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte

- (1) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Die finanzielle Gesamtbelastung darf nicht höher sein als bei herkömmlicher Finanzierung (Wirtschaftlichkeit gem. § 110 Abs. 2 NKomVG).
- (2) Wenn die Haushaltslage eine Kreditfinanzierung nicht zulässt, ist auch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft unzulässig.
- (3) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind gemäß § 120 Abs. 6 S. 1 NKomVG genehmigungspflichtig. Unter die Genehmigungspflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 120 Abs. 6 NKomVG genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung der Kommunen führen.
- (4) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen und Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gelten und abgeschlossen werden.
- (5) Die Kommune hat die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden

Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan und Jahresabschluss abzubilden.

III a. Leasing

§12

Definition

Leasing ist die langfristige Vermietung/Anmietung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, die von einem üblichen Mietverhältnis abweichende Besonderheiten aufweist: Der Leasinggeber ist zwar Eigentümer des Leasingobjekts, dem Leasingnehmer werden jedoch Risiken und Pflichten auferlegt, die in normalen Mietverhältnissen üblicherweise der Vermieter zu tragen hat. Dem Leasingnehmer wird in der Regel die Möglichkeit eingeräumt, das Leasingobjekt nach Beendigung des Vertrages zu kaufen (Kaufoption). In Betracht kommt auch die Vereinbarung eines Andienungsrechts, wonach der Leasinggeber bei Vertragsablauf vom Leasingnehmer den Ankauf des Gegenstandes zu einem bestimmten Preis verlangen kann.

§13

Leasingrate, -gegenstand und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Kosten des Leasingobjekts wie Abgaben, Versicherungen u. Ä. werden dem Leasingnehmer meist gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen, wie z. B. Bürogebäude oder Sportanlagen (Immobilien-Leasing), als auch um bewegliches Anlagevermögen, wie z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilien-Leasing), handeln.
- (3) Es ist nachzuweisen, dass die Leasingvariante für die Gemeinde gegenüber einer Finanzierung durch Kredite ein mindestens ebenso wirtschaftliches Ergebnis erwarten lässt.

IV. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 14

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 14.03.2019.

Wippingen, den .2025

Gemeinde Wippingen

Der Bürgermeister
-Hempfen-